

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß 360, der am 30. Juli 1995 von dem in San Salvador auf Ministerebene abgehaltenen Einundzwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftsystems verabschiedet wurde, und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

*besorgt* darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993 und 49/9 vom 26. Oktober 1994,

*besorgt* darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16 und 49/9 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1995 über die Durchführung der Resolution 49/9<sup>19</sup>;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, von dem Erlaß und der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Konsultation mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung  
2. November 1995

## 50/11. Mehrsprachigkeit

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2241 B (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 2359 B (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2479 (XXIII) und 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 43/224 D vom 21. Dezember 1988,

*sowie* anläßlich der Begehung des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen *unter Hinweis darauf*, daß die Universalität der Vereinten Nationen und die sich daraus ableitende Mehrsprachigkeit für jeden Mitgliedstaat der Organisation, ungeachtet der von ihm verwendeten Amtssprache, das Recht und die Pflicht nach sich ziehen, sich selbst verständlich zu machen und andere zu verstehen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Bestimmungen, welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sowohl Amtssprachen als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse<sup>20</sup> sowie des Sicherheitsrats sind<sup>21</sup>, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind<sup>22</sup> und daß Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind<sup>23</sup>,

*bedauernd*, daß die verschiedenen Amtssprachen und die Arbeitssprachen des Sekretariats innerhalb der Vereinten Nationen nicht in gleichem Maß verwendet werden, und in dem Wunsch, daß die von der Organisation eingestellten Mitarbeiter zusätzlich zu einer Arbeitssprache des Sekretariats mindestens eine der sechs Amtssprachen beherrschen und gebrauchen,

*in der Erwägung*, daß die für Übersetzen und Dolmetschen bestimmten Haushaltsmittel der Organe der Vereinten Nationen dem Bedarf entsprechen und von Haushaltseinschränkungen ausgenommen werden sollten, wie in Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 festgehalten,

*feststellend*, daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Amtssprachen immer öfter durch die Abhaltung "kostensparender" informeller Sitzungen in Frage gestellt wird,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, daß die Organisation auch weiterhin das Erlernen aller Amtssprachen und der Arbeitssprachen des Sekretariats durch die Mitglieder der bei

<sup>19</sup> A/50/401.

<sup>20</sup> Regel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

<sup>21</sup> Regel 41 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats.

<sup>22</sup> Regel 32 der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>23</sup> Siehe Resolution 2 (I), Anlage, Ziffer 1, vom 1. Februar 1946.

der Organisation akkreditierten Missionen und die Bediensteten des Sekretariats fördert,

*sowie betonend*, daß es wichtig ist, allen Regierungen und allen Teilen der Bürgergesellschaft Zugriff auf die Dokumentation, die Archive und die Datenbanken der Organisation in allen Amtssprachen zu verschaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die strikte Durchführung der Resolutionen sicherzustellen, welche die Sprachenregelungen festlegen, sowohl für die Amtssprachen als auch für die Arbeitssprachen des Sekretariats, und bittet die Mitgliedstaaten, das gleiche zu tun;

2. *erinnert daran*, daß das Sekretariat gehalten ist, im Verkehr mit den Mitgliedstaaten die von diesen Staaten gewünschte Amts- oder Arbeitssprache zu verwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Ernennung von Bediensteten der Organisation streng im Einklang mit Artikel 101 der Charta und mit den von der Generalversammlung aufgrund dieses Artikels festgelegten Regelungen erfolgt und daß die von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen eingestellten Mitarbeiter bei ihrer Einstellung mindestens eine der Arbeitssprachen des Sekretariats oder eine der Arbeitssprachen eines anderen Organs der Organisation beherrschen und verwenden, falls sie für dieses Organ arbeiten sollen und ihre Ernennung für höchstens zwei Jahre erfolgt, und ersucht ihn sicherzustellen, daß die Verwendung einer anderen der sechs Amtssprachen gebührend ermutigt und berücksichtigt wird, insbesondere bei Beförderungen oder der Gewährung zusätzlicher Besoldungsstufen, um das Sprachgleichgewicht innerhalb der Organisation zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, insbesondere bei der Einstellung und Beförderung von Sekretariatsbediensteten auf die Gleichberechtigung der Arbeitssprachen und ihre gleichwertige Verwendung zu achten;

5. *betont*, daß insbesondere durch die Ausbildung und Einstellung von Fachleuten sichergestellt werden muß, daß die erforderlichen Ressourcen verfügbar sind, um die richtige und rechtzeitige Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

6. *erinnert daran*, daß die gleichzeitige Verteilung dieser Dokumente in den Amtssprachen sichergestellt werden muß;

7. *betont außerdem*, daß ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Beibehaltung des Sprachunterrichts in den Amtssprachen und den Arbeitssprachen des Sekretariats auf allen Stufen sichergestellt werden müssen;

8. *betont ferner*, daß es wichtig ist, die Verfügbarkeit von Veröffentlichungen und geeigneten Datenbanken in den verschiedenen Amtssprachen in den Bibliotheken und Dokumentationszentren der verschiedenen Organe sicherzustellen;

9. *fordert* die Delegationen der Mitgliedstaaten und das Sekretariat *nachdrücklich auf*, sich zu bemühen, die Abhaltung informeller Sitzungen ohne Dolmetschung zu vermeiden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Verwendung der Amtssprachen der Vereinten Nationen und der Arbeitssprachen des Sekretariats vorzulegen.

49. Plenarsitzung  
2. November 1995

## 50/12. Weltkongreß über den Panamakanal

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, 49/99 vom 19. Dezember 1994 über internationalen Handel und Entwicklung und 49/131 vom 19. Dezember 1994 über die Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans sowie die Resolutionen 2.5 vom 16. November 1993<sup>24</sup>, verabschiedet von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung, und 1994/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994, beide über das Internationale Jahr des Ozeans,

*ingedenk dessen*, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Jimmy Carter, und der Regierungschef der Republik Panama, General Omar Torrijos, am 7. September 1977 in Washington den Vertrag über die ständige Neutralität und den Betrieb des Panamakanals<sup>25</sup> und den Panamakanal-Vertrag<sup>26</sup> unterzeichnet haben, die auch als Torrijos-Carter-Verträge bekannt sind und in denen festgelegt ist, daß der Kanal samt allen Verbesserungen am Mittag des 31. Dezember 1999 der Kontrolle der Republik Panama unterstellt wird, die die volle Verantwortung für seine Verwaltung, seinen Betrieb und seine Unterhaltung übernehmen wird,

*unter Betonung* der Bedeutsamkeit der Erklärung von Washington, die am 7. September 1977 von den Staats- und Regierungschefs und den Vertretern der amerikanischen Republiken unterzeichnet wurde und worin anerkannt wird, welche "Bedeutung die Übereinkünfte zur Sicherung des Zugangs zum Panamakanal sowie seiner weiteren Neutralität für die Hemisphäre, für den Handel und für die Weltschifffahrt" besitzen,

*erfreut* über die Pläne der Regierung Panamas, im September 1997 in Panama-Stadt einen Weltkongreß über den Panamakanal einzuberufen, an dem Regierungen, internationale Organisationen, öffentliche und private akademische Einrichtungen, Nutzer dieses Seeweges und internationale Schifffahrtsunternehmen teilnehmen sollen, um gemeinsam zu untersuchen, welche Rolle dem Panamakanal im 21. Jahrhundert zukommen soll,

<sup>24</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-seventh Session, Paris, 25 October to 16 November 1993*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.2.

<sup>25</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1161, Nr. 18342.

<sup>26</sup> Ebd., Vol. 1280, Nr. 21086.